

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat.	Barometer.						Thermometer.						Hygrometer.						Witterung.
	Frühe		Mitt.		Abend.		Frühe		Mitt.		Abend.		Frühe		Mitt.		Abend.		
	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.	
Nov. 19	27	8	27	8	27	8	—	3	—	4	—	3	—	62	—	62	—	61	Rebel
20	27	8	27	8	27	7	—	3	—	3	—	4	—	63	—	63	—	56	Rebel
21	27	7	27	7	27	7	—	4	—	6	—	4	—	57	—	53	—	49	Früh
22	27	7	27	7	27	8	—	4	—	7	—	5	—	52	—	51	—	42	Schön
23	27	8	27	9	27	9	—	4	—	10	—	8	—	52	—	48	—	39	Schön
24	27	9	27	9	27	9	—	7	—	13	—	10	—	47	—	45	—	27	Schön
25	27	10	27	10	27	10	—	4	—	10	—	8	—	54	—	57	—	43	Schön

Subernal-Kundmachungen.

Privilegium. (1)

Wir Franz der Erste: Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von John Watts vorgezeigt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe, und Kosten eine neue Methode, die Stereotyp-Platten ohne Anwendung eines Druckes mittelst des Abgusses in einer verlorenen Form von eigener Zusammensetzung herzustellen, erfunden. Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als neu, zweckmäßig, und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publicums auszuführen, wenn Wir ihn auf diese Methode, Stereotyp-Platten herzustellen, Unsern a. h. Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen: so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem a. u. Gesuche des John Watts zu willfahren, und ihn, seinen Erben und Erbnachbarn ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Ägypten und Dalmatien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steiermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren, und die gefürstete Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urlande gegen dem auszusprechen, daß er

1. eine genaue Beschreibung der von ihm erfundenen Methode Stereotyp-Platten herzustellen, einleze, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nothwendigkeit derselben entstehenden Zweifel oder Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der zehnjährigen Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.
2. Daß er selbst, nach Ausgange dieser zehnjährigen Frist, seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.
3. Daß er sich bey der Ausübung seiner Erfindung der vollen Strenge der Zensur Vorschriften unterziehe;
4. Daß, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser Methode Stereotyp-Platten herzustellen, im Wesentlichen nicht verschieden schon früher bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.
5. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringe, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll erlich nicht nur dieses ihm u. g. verliehenen Privilegiums zu ertheilen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren, von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Ungarn und Dalmazien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Carinthien, in der Markgrafschaft Wäraden, und in der geäußerten Grafschaft Tyrol, sich außer ihm jedermann enthalten soll, die von ihm ertheilte Rechte, Ehren, Güter, Vorränge herzustellen, im wesentlichen nachzuahmen, den Verlust des betreffenden Materials, an dem dazu gebrauchten Werkzeuge, welches alles zum Nutzen des John Watts verfallen seyn soll. Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unere o. v. Ungnade, und eine Geldstrafe von Einhundert Dukaten in jedem Uebertretungs-falle treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Kammern die andere aber dem John Watts zufallen und unanfechtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, bezügliche Justizamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir erlisch. Zur Hand dessen 20. 20.  
Wien den 24. August 1818.

**K u n d m a c h u n g. (1)**

Laut Eröffnung des k. k. Suberiums zu Zara vom 20. v. M. J. 1818 ist die Stelle des Kammeral- und Kriegsabmeisters in Dalmazien durch den Tod des Karl Gottra von Colonijs in Erledigung gekommen.

Indem diese Stelle in Folge hoher Hoffkammerordnung wieder besetzt werden soll, so wird zur allgemeinen Wisse schrift bekannt gemacht:

a) Daß mit der besagten Dienste-stelle ein jährlicher Gehalt von 1400 fl. in C. M. und die Vollgenugschaft verbunden ist, eine Caution von zweitausend Gulden C. M., entweder im Baare, oder mittelst eines in Pragmatikal-Sicherheits-geld liegenden, auf den nährlichen Beitrag, und der nährlichen Währung lautenden fidejussorischen Instrumentes zu leisten.

b) Sind die diesfälligen Bittgesuche bey dem Einreichungsprotokolle des Dalmatiner Suberiums bis 10. Dezember d. J. einzulegen.

c) Haben sich die Kompetenten über ihre volle Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache, über ihr Alter, ihren gegenwärtigen Aufenthalt, ihre Fähigkeiten, Kenntnisse, und ihre Dienstleistung in Ruffache, so wie auch da über legal anzuweisen, ob sie ledig oder Familienväter sind; endlich

d) Haben diejenige, welche vor dieser Bekanntmachung etwa schon um diese Stelle sich beworben, aber den obigen Anforderungen nicht entsprochen haben, ihre Besuche hiernach zu wiederholen.

Vom k. k. k. Suberium. Laibach den 27. November 1818.

Karl Graf v. Szaghy,  
Landes-Gouverneur

Jan; Ritter v. Czernu,  
k. k. Suberial-Rath

**K u n d m a c h u n g. (1)**

Nach einer von dem k. k. Suberium zu Zara unterm 2. l. M. J. 1818 hierher gemachten Mittheilung, ist bey der dortigen Landesstelle durch die Anstellung des k. k. Suberialraths und Protomedikus Herrn Baedolomäus von Rastini in San Giorgio die Suberialraths- und Protomedikatsstelle erledigt worden; womit ein jährlicher Gehalt von zweytausend Gulden nebst dem Vorrangrechte in die höhere Besoldung von zweytausend Hundert Gulden verbunden ist.

Diejenigen, welche sich diesfalls in die Kompetenz zu seyn Willens sind, haben ihre Besuche längstens bis 30. Dez. l. bey der dortigen Landesstelle einzureichen, und darin außer den dazu erforderlichen Eigenschaften insbesondere die Kenntniß der einem Protomedikus notwendigen Wissenschaften, und die vollkommene Kenntniß der italienischen, und auch der deutschen Sprache nachzuweisen.

Vom k. k. k. Suberium. Laibach am 20. Nov. 1818.

Joseph v. Uzula, k. k. Suberial-Sekretär

Circularre des kais. königl. k. k. r. r. ö. ö. Erbherzogthums zu Palat. (1)

Die vor dem 1. April 1814 über außer Handel gesetzte Baumwoll-Gespinnste ausgegebenen Konsums-Zahlungsbekenten, und zwar auf Mule Twist von Nr. 50 und Water Twist von Nr. 12 abwärts, werden außer Kraft gesetzt.

In Folge des hohen Hofkammer-Direkts vom 4. h. N. Z. 43028 ist im Einverständnisse mit der k. k. Kommerzkommision beschlossen worden, daß von nun an auch in Galizien, wo die k. k. Zollverfassung schon mit 1. April 1814 eingeführt wurde, aber noch vor diesem Zeitpunkte über außer Handel gesetzte Baumwoll-Gespinnste ausgegebenen Konsums-Zahlungsbekenten, insofern solche in Gemäßheit der diesfalls unter dem 25. September l. k. D. Z. 512 kund gemachten neuen Bestimmung auf Mule Twist von Nr. 50 und auf Water Twist von Nr. 12 abwärts lauten, außer Kraft und Wirkung gesetzt seyn, und daß daher auch jede den einer vollständigen Revision vorgehendens Vortheils solcher fremden Baumwollgarne ohne Rücksicht auf den Vorwand eines alten Vertrages, und auf ältere Zahlungsbekenten in Zukunft der kontrabandmäßigen Behandlung unterliege.

Palat. am 15. Novem. er 1818.

Karl Graf v. Szaghy,  
Landes-Gouverneur.

Theodor Frenher v. Erstl,  
k. k. Subernal-Karb.

P r i v i l e g i u m. (2)

Wir Franz der Erste etc. etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von dem Franz v. Bernwerth vorgezeigt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Webmaschine mit mehreren sehr nützlichen und vortheilhaften Vorrichtungen erfunden, er sey nun bereit, diese, bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm zur Ausführung, und Gebrauch hierzu Unserm allerhöchsten Schutz, und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Franz v. Bernwerth zu willfahren, und ihm, seines Erben undcessionaren ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Podolien, Galizien, und Dalmatien, für die Erzherzogthümer Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlessien, die Markgrafschaft Tyrol und die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde auszufertigen, daß er eine genaue Beschreibung, und mit dem verjüngten Maßstabe versehenen Zeichnung über ein Modell der von ihm erfundenen Webmaschine einlege, welche bey einem über die Deutlichkeit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der zehnjährigen Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn werden.

2. Daß er selbst, nach Ausgange dieser Frist seine Erfindung durch eine genaue und verständliche Beschreibung öffentlich bekannt mache;

3. Daß, wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, eine solche, auf dem nämlichen mechanischen Principe beruhende Webmaschine, erfunden, und dieselbe schon früher gebraucht zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden soll.

4. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringt, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren von heute an

in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unserm Königreiche Böhmen, Galizien und Podomeren, Slavien und Palmarien in dem Erzherzogthume in Oesterreich ob, und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg, und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gesüßtesten Grafschaft Tyrol sich außer ihm Jedermann enthalten soll, die von ihm erfundene Webmaschine im Winden nachzuahmen, bey Verlust des bereiteten Materials und alles dazu verbrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Franz v. Bernwerth verfaßten seyn soll.

Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere obers höchste Ungnade, und eine Geldstrafe von einhundert Dukaten in jedem Uebertretungsacte treffen solle, wovon die Hälfte Unserm Kessatium, die andere aber dem Franz v. Bernwerth zufallen, und unerschütterlich, durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetriben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich. Zur Kundt dessen 26.

Wien den 20. Sept. 1818.

**Kundmachung wegen einer bey dem Triester Kammerzahlamte erledigten Amtschreibersstelle mit 300 fl. Gehalt.**

Bev dem Kammerzahlamte in Triest ist eine Amtschreibersstelle mit dem Gehalte jährlichen 300 fl. in Erledigung gekommen. Alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben bis 16. Dezember d. J. ihre Eigenschaften, theoretischen und praktischen Kenntnisse im Rechnungsfache, ihr untadelhaftes Betragen, und ihre Kanzleyfähigkeit für den Fall der Vorrückung legal auszuweisen, und ihre diesfälligen Gesuche binnen obiger Zeit bey dem k. k. kaisertüchtlichen Subernium zu Triest einzulegen.

Welches auf Anlangen des besagten k. k. Suberniums vom 30. v. M. J. 22120 zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Von dem k. k. kaisertüchtlichen Subernium. Laibach am 12. September 1818.

Leonz Kaiser. k. k. Subernial-Sekretär.

### Stadt- und Landrechtliche Verlautbarung.

**V e r l a u t b a r u n g. (3)**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Dr. Baron Lindner als Kurator der liegenden Verlassenschaft des am 11. Dezember 1816 verstorbenen Karl Gottfried Sonderhausen, Buchhalter der Lorenz Anton Rudolph'schen Handlung in die Erforschung des ursprünglichen Verlassenschaftandes gewilliget worden; daher alle jene, welche auf diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeynen, selbsten bey der auf den Siebenten Dezember l. J. Früh 10 Uhr vor dem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Tagessitzung so gewis anzumelden, und geltend zu machen haben, als im Widrigen sie sich die Folgen des §. 814 b. E. V. selbst zuschreiben müssen.

Laibach den 27. Okt. 1818.

### Kreisämtliche Verlautbarung.

**V e r l a u t b a r u n g. (3)**

Die am 14. Sept. d. J. zu Kraayrg abgetratene Versteigerung der Ruinen des vormahligen Kapuziner-Klosters zu Kreimburg hat das hohe k. k. Subernium nicht bestätigt, und mit Verordnung vom 3. Nov. l. J. Nr. 1385 eine neuerliche Auktion auszusprechen befunden.

Die diesfällige neuerliche Versteigerung wird daher in Gemäßheit dessen am 10. Dez. l. J. in den Vormitags-Unterkunden in der Kanzley der B. O. Kieselstein statt finden und es sind hiebey folgende Bedingungen anzusetzen:

1. Daß sich über diese Versteigerung die Ratifikation hoher Landesherren vorbehalten werde.
2. Daß der Ersteher sobald bey der Auktion ein Drittel des ausgefallenen Restpostens, den Rest aber längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Ratifikation des hohen Suberniums um so gewisser zu erlegen habe, als widrigens nicht nur das erlegte Drittel verfallen, sondern auch mit dem normahligen Verkaufe der Ruinen unter den gleichen Auktionsbedingungen auf Gefahr und Kosten des Ersteheres vorgegangen werden solle.

g. Daß der Erfinder verpflichtet seyn solle die erstandenen Ruinen sogleich niederzu-  
 zerren oder gehörig bedecken zu lassen.

Hievon wird sohin die allgemeine Verlautbarung gemacht, und es werden alle jene,  
 welche die in der Rede stehenden Ruinen, sammt dem Terrain auf welchem dieselben stehen  
 an sich zu bringen wünschen, am obbestimmten Tage und Stunde zu dieser Versteigerung  
 zu erscheinen hiemit eingeladen.

K. K. Kreisamt Laibach am 13. Nov. 1818.

### Bermüthete Verlautbarungen.

N a c h t i c h t. (1)

Unterzeichneter macht dem verehrenden Publikum bekannt, daß er nunmehr, da es  
 zu Obstat eine neue Orgel verfertigt und damit zu Ende ist, seine Wohnung  
 in Dufnig Haus No. 32 aufgeschlagen, und erpfeilet, daß um gerechten Anspruch  
 Johann Gottfried Lusch,  
 Orgel- und Instrumentenmacher.

Verlautbarungs-Bezirksamt. (2)

Von dem Verwaltungsamte der Kammeralherrschaft Beltes wird bekannt gemacht,  
 daß am 21. d. M. Donnerstags am 9 Uhr in der diezherrschastlichen Amtskanzlei die  
 Wiesen Pnegart, Bobitz, und Ledinja, dann Alpen Blech, tibitschova Planina, Roscitsnem,  
 nebst noch andern Gründen auf 1000 Jahre, nämlich seit d. 1. Nov. 1818 bis letzten Okt.  
 1820 mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu die Pachtstuffer mit dem  
 Bedenke vorgeladen sind, daß derselben frey steht, die Pachtbedingungen zu den gewöhnlichen  
 Amtskanzleien täglich hierorts einzusehen.

Kammeralherrschaft Beltes am 16. Nov. 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreutz im Laibacher Kreise wird hiemit bekannt gemacht:  
 Es habe die dem Johann Stopper gehörige gewisse dem Gute Verlachstein zugehörige, im  
 hiesigen Gerichtsbezirke, in der Pfarre Mich und Untergemeinde Schmalbach liegende von  
 Seite dessen Bruder Anton Stopper wegen schuldiger Erbbedingung pr. 99 fl. 30 kr.  
 d. L. sammt Zinsen und Unkosten in die Execution gezogen act 943 v. gerichtlich  
 geschätzte halbe Kaufrechtshabe sammt Zugedde den der hierüber abgetheilten letzten Teil-  
 bedingung: Tagelohn laut exekutions-Protokoll No. 31. August d. J. Thomas Coupatitsch  
 als Meißbierher pr. 1002 fl. käuflich erstanden: die im gedachten Exekutions-Protokoll  
 eingegangenen Bedingungen der Zahlung aber keineswegs abgehalten; so wird auf weiteres  
 Anlangen des Herrn Gregor Wark als Orensig in Laibach als Exekutor da der auf der ersten  
 Sache inabulirten Schuldpost im Betrage von 510 fl. R. E. sammt Nebenverbindlichkeiten  
 bereit mit den übrigen inabulirten Gläubigern welche Hude No. 208 S. 2. 4. O.  
 auf Gefahr und Köhlen des Meißbierherz Thomas Coupatitsch verdingt mit Unternehmung  
 einer einzigen Tagelohn bedinglich festgehalten, und dieselbe, wenn sie nicht um die obige  
 Forderung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, hiezu auch unter derselben  
 käuflich hindann gehen, um zu diesem Ende der 21. des nächstkommenden Monats  
 Dezember 1818. Permittag von 9 — 12 Uhr im Orte der Realität hieburg bestimmt.

Wozu die Interessenten hiemit eingeladen sind.

Kreutz am 23. November 1818.

Amortisations-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Thurn und Kaltenbrunn zu Laibach wird bekannt gemacht:  
 Es sey von diesem Bezirke über bittliches Ansuchen des Jakob Bednig als Exekutor des  
 Lukas Jernantschitschen zwei halben Hossätze, in die Amortisations-Edikt  
 hinsichtlich des von den Eheleuten Lukas und Agnes Jernantschitsch am 2. Juli 1803 erbe-  
 gehalten, an den Herren Franz Gregoritz lautenden am 4. Juli d. J. auf die den Schuld-  
 kern eigentümlich gemessenen der Staatsfondsverwaltung Kaltenbrunn sul. C. 260 und 261  
 zugehörigen Hossätze inabulirten Schuldweines pr. 1000 fl. dann des diezherrlichen zwischen

den überwachten schuldenden Eheleuten und dem Gläubiger Herr Franz Gregoritsch wegen dieser Schuld p. 2000 fl. bey dem Ortsgerichte der Staatslandsherrschaft Kaltenbrunn am 27. Jänner 1806 geschlossen, und am 13. April 1807 auf die nämlichen Hoffstätte intabulirten Vergleich gewilliget worden: Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Anstöße einen Anspruch auf diese zwey intabulirten Urkunden zu machen berechtigt zu seyn glauben, angewiesen, diese ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tage so gewiß geltend zu machen, als im Uebrigen der Schuldbrief sowohl, als der gerichtliche Vergleich auf weiteres Anlangen des Jakob Babnig für getödet erachtet, und in die zu bitende Ertabulation gewilliget werden solle.  
Laibach den 15. April 1818.

**Executive Versteigerung von Wein, Weinsäffern und 4 Küben. (2)**

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Kupertshof wird über erfolgte Delegation des hochblühlichen k. k. Stadt- und Landrechts in Laibach hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Frau Maria Anna Freyin von Juritsch gebahrenen von Fichtenau wider Herrn Joseph Freyherrn von Juritsch Inhaber des Burg Stragg wegen an Lebensunterhalt schuldigen 300 fl. c. s. c. mit Bescheid vom 20. Oktober l. J. in die executive Feilbietung des dem Herrn Schulner gehörigen auf 200 fl. gerichtlich geschätzten Gegenstände als: 30 Lanvener Wein von der Fehlung des Jahres 1817, dann 10 eichene mit eisernen Reifen beschlagene Weinsäffer und 4 Kübe gewilliget worden, zu deren Versteigerung der 17. Dec. 1818 dann 16. Jänner und 16. Febr. 1819 jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte Stragg mit dem Besatze bestimmt wurde, daß die erwähnten Gegenstände, Falls sie bey der ersten oder zweiten Versteigerung nicht um ten Ausrukspreis oder darüber angebracht wären, bey der dritten und letzten aus unter dem Schätzwerth weichen hindangegeben werden.

Delegirtes Bezirksgericht Kupertshof am 16. November 1818.

**K u n d m a c h u n g. (3)**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Maffensuf wird dem Matthäus Urotenar Ankünner, mittels gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider ihn bey diesem Gerichte der Joseph Graf von Reichenburg unter Vertretung des Justizräth Herrn Alois Pollack wegen Ausfolgung der bey diesem Gerichte deponirten, und mit Verbothe belegten 75 fl. N. N. Klage angebracht, und um die gerechte richterliche Hilfe gebittet, wodurch verordnet wurde, daß beydes Theile den 19. k. M. Dec. 1818 um 9 Uhr Frühe vor dieses Bezirksgericht in Folge der Gerichtsordnung erscheinen sollen. Das Gerichte dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt, und da derselbe vielleicht aus dem k. k. Erblande abwesend ist, hat zu seiner Vertretung, und auf seine Besehr und Ansehen bey Herrn Franz Gemen, Steuereinnnehmer zu Maffensuf, als Kurator beauftragt, mit welchem die angebrachte Rechtsache angeführt, und entschieden werden wird. Der Matthäus Urotenar wird dessen hiemit zu dem Ende erinnert, damit er zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbedenke an, Ha bey zu lassen, oder sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachthätig zu machen, und überhaupt alle rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wögen möge, die er zu seiner Verttheidigung als dienlich findet; widrigenfalls er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumeßten haben würde.

Bezirksgericht Maffensuf am 23. Okt. 1818.

**Konvokations - Edict. (3)**

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weissenfels wird durch gegenwärtiges Edict allen berechtigten, denen daran liegt, hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Erklärung eines Konkurses über das gesammte hierlandes befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des im Mactte Weissenfels behausen Dreittelhüblers Felician Erlach gewilliget worden.

Daher wird Febermann, der an den erstgenannten Verschuldeten eine Forderung zu stellen veranlaßt zu seyn glaubet, hiemit erinnert, bis 24. December l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer schriftlichen Klage wider den Sulgimus Stöber, Major

und Sagmüller im Markte Weissenfeld als Vertreter der Religion Erbschaften Konfessionen bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Nichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse geführt zu werden verlangt, zu erweisen; mithin nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten hierlandes befindlichen Vermögens des Engländermannen Verschuldeten ohne Ausnahme und ohne Abweisung seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührt, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgerichtet wäre, also daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Klasse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations, Eigenthums oder Brandrechts, das ihnen sonst zu stehen gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht der Herrschaft Weissenfeld zu Kronau den 12. Nov. 1818.

### Verreter - Verkauf. (1)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Grauburgschaft Freudenthal wird hienit kund gemacht, daß die nachstehenden Sachen, nämlich zu Freudenthal:

	108	Stücke Pflaun
	338	" Bodenbretter
	567	" Latzane do.
	55	" Debinare Bretter
	137	" Seilen
Wann zu Wigan		
	283	- Bodenbretter
	1470	- Latzane
	207	- Debinare do.
	52	- Seilen

und zwar zu Freudenthal am 14. zu Wigan, hingegen am 15. k. M. D. J. jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags nach Zubereitenden gegen gleich bare Bezahlung werden verkauft werden.

Dermal unterm Freudenthal am 18. Nov. 1818.

### V e r r u f f u n g (2)

der Geschwister Joseph und Maria Petnar'schen Verlass - Verrecher.

Jene, die auf den Verlass der Geschwister Joseph und Maria Petnar, von Etwich einen Anspruch haben, werden ihre Ansprüche am 5. Dez. k. S. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte so gewiß zu Protokoll zu geben haben, als mithin der Verlass geschlossen, und dem erklärten Erben einverwandelt werden würde.

Bezirksgericht Stabs Herrschaft Mintendorf am 19. D. 1818.

### B e k a n n t m a c h u n g (2)

Von dem Bezirksgerichte der Stabs Herrschaft Neustadt wird bekannt gegeben, es haben alle jene, welche auf was immer für einem Grunde an den Verlass des in der Vorstadt Landia verstorbenen Johann Kuchler eine Forderung zu haben haben, am 30. Nov. d. J. frühestens in dieser Amtskanzlei zu erscheinen.

Bezirksgericht der Stabs Herrschaft Neustadt am 18. Okt. 1818.

### W a n e r h a f L o g i n a (2)

Eine halbe Stunde von Neustadt entfernt, wird den 1. Dez. k. M. aus freyer Hand stehendes verkauft werden. Die Anstalt dessen ist 35 Morgen, eigene Waldung und etwas erodeten Feld, einen Obstgarten, eine doppelte Hacken von 18 Gänd, 208 Haus Nr. 1. mit 5 Zimmer, 2 Keller, Nr. 17 2 Zimmer und 2 Keller, 2 Stallungen, 1 Wagenkammer, Drischboden sammt Kammer zum Getraide aufheben, gegen 5 proc. können 2000 fl. auf dem Gut liegen bleiben.

Neustadt den 18. Nov. 1818

## B e f o u n t m a c h u n g (2)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Neustadt wird bekannt gegeben, daß dem 20. Dez. 1818 frühe 9 Uhr in daziger Amtskanzlei die zur Verlassmasse des Leopold Sparoviz gewesenen Ledeters gehörigen in der Stadt Neustadt stehenden Häuser Nr. 18 und 22 aus freier Hand im Wege öffentlicher Veräußerung hindangegeben werden.

Das Haus sub Nr. 22 besteht aus einem Stockwerke, 6 Zimmer, einer Kammer, zwey Kellern, zwey Küchen, einem großen Gewölbe, einer gewölbten großen, und einer kleinen Lederer-Werkstatt, einem kleinen Hausgarten, und empföhlt sich besonders zu Führung des Ledererhandwerks, da selbes an dem glaze Garten steht, und mit allen zur diesem Handwerk nöthigen Vorrichtungen und Werkzeugen, als Stuben, Bobungen, Kessel einem Schiffschen, und lederer Fluß versehen ist.

Das Haus Nr. 21 besteht aus einem Stockwerke, hat 4 Zimmer, eine Kammer, ein Speisgewölbe, eine Küche, und einem gewölbten Laden, selbes steht auf dem Platz in der Stadt.

Die Kaufsbedingungen können täglich zu den Amtsstunden hieortlich eingesehen werden.

Bezirksgericht Neustadt den 4. Nov. 1818.

## A n n o n c e ( )

Unterzeichnet macht hiemit bekannt, daß bey ihm von heute angefangen, nebst aller Spezerey, Farb-, Eisen und Eisengeschmeid-Waaren, um die billigsten Preise auch ein gutes Brennöl um 24 kr. so wie auch Baumöl, und der schäufte gewässerte Stockfisch sehr billig zu haben ist.

Johann Bapt. Sittler,  
zum goldenen Anker in der alten Marktgasse.

## Amortisations - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Kaltenbrunn, und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Aufsuchen des Lorenz Sevet und Herrn Adreas Molitsch Ehemann des Anton Joseph und Ursula Verwitwten in die Ausfertigung des Amortisations - Edikts hinsichtlich der von den Eheleuten am 27. Jänner 1795 ausgefertigten, zu Hundten des Hainwärters Martin Blas lautenden auf den na Brüne der D. O. R. Kommande Laibach sub Urb. Nr. 20 - 152 zinsbaren Gemeinacker auch unterm 27. Jänner 1795 intabulierten Schuldbriefs pr. 100 fl. Landeswährung sammt 4 proc. Zinsen gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche als was immer für einem Rechtsittel einen Anspruch darauf zu machen berechtiget zu seyn glauben, angewiesen, diese ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen, so gewiß geltend zu machen, widrigens dieser Schuldbrief auf weiteres Anlangen für getödtet erklärt, und in die zu bittende Extraduktion desselben gewilliget werden soll.

Laibach den 4. August 1818.

## Amortisations - Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Aufsuchen des Herrn Dr. Joseph Lutzer, Curatoris ad actum der Lorenz Kreuzerischen Kinder von Klarsch in die Ausfertigung des Amortisations - Edikts, hinsichtlich der von den Eheleuten Anton und Maria Stark am 3. April 1783 ausgefertigten, am 17. May nächstlichen Jahres auf das in der Kapuziner - Vorstadt ohnhier sub alt Nr. 57 neue Urb. 36 intabulirten und auf Johans Baptista Detotti lautenden Schuldscheins pr. 1000 fl. à 4 procento gewilliget worden: es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsittel einen Anspruch darauf zu machen berechtiget zu seyn verzeihen, angewiesen, diese ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, widrigens dieser Schuldbrief auf weiteres Anlangen des Lorenz Kreuzerischen Kindern Curator Herrn Dr. Lutzer für getödtet erklärt, und in die zu bittende Extraduktion desselben gewilliget werden wird.

Laibach den 17. May 1818.



## Bewilligte Veräußerungen,

S. I. Marine.

Artillerie - Direktion

### Auktions - Ankündigung.

Nachdem der Hochwürdigste Hofkriegsrath die Bewilligung zur Veräußerung mittelst öffentlicher Versteigerung der nachbenannten, zum fernern Gebrauch der k. k. Marine - Artillerie - Intendenz unanwendbar gewordenen Mercurial - Effekten, welche sich in den im Innern des k. k. Marine - Zeughauses gelegenen Magazinen der besagten Intendenz befinden, ertheilt; so bringt die k. k. Marine - Artillerie - Direktion hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß man am 15. des kommenden Decembers d. J. um 10 Uhr in der Frühe in dem gewöhnlichen Sitzungssaale des Administrations - Rathes der k. k. Marine zur Veräußerung der besagten unbrauchbaren Effekten schreiten werde, welche demjenigen über offen werden, der den Meistbith über die unten angeführten Schätzungspreise, welche man in dem am Fuße folgenden Aufweise zur Bequemlichkeit der Requirenten in 3 Lose einteilt, machen wird.

### B e d i n g u n g e n .

1. Die an sich gebrachten Effekten werden auf Kosten und Gefahr des Erstehers aus den Magazinen der obbenannten k. k. Intendenz bezogen.
2. Dieselben werden nicht früher übergeben und ausgeliefert werden, als der Ersterer den vollständigen Betrag dafür in die Kasse der k. k. Marine, in der bey der öffentlichen Versteigerung festgesetzten Art, wird abgeführt haben.
3. Die Zahlung wird in klingender Münze, jedoch Kupfer ausgenommen zu geschehen haben.
4. Die Hebung, und Transportirung der Effekten aus dem k. k. Zeughause wird vom Käufer in den ersten fünfzehn Tagen nach erfolgter Besichtigung des obbenannten k. k. Marine - General - Commando, bewirkt werden müssen.
5. Der Requirent wird die in dem unten folgenden Aufweise nach Los angeführten Summen in Convention - Münze in die Hände der obbenannten Intendenz als Arrgeld einzulegen müssen, welche, wenn der Käufer die obbenannten Bedingungen, und seinen Contract nicht gehalten würde, dem oberbenannten Mercurio heimfallen werden, übrigens solche auch bey der Zahlung des erkauften Loses verwendet werden können.
6. Der Verkauf wird für das Mercurium von dem Zeitpunkte als der Käufer den Contract wird unterzeichnet haben, der Kauf aber für den Käufer samt Tage der von dem obbenannten k. k. Marine - Commando veranlassenen Besichtigung, als äulstig angesehen werden müssen.
7. Falls der Käufer den abgeschlossenen Contract nicht gehalten würde, so wird er nebst dem Verluste der als Arrgeld erlegten Summe alle Unkosten, Schaden u. d. gl. welche das Mercurium zur Eröffnung einer zweiten Versteigerung zu besorgen bewilligt wäre, zu ersetzen haben, zu welchem Ende derselbe mit allen seinen beweglichen und unbeweglichen Gütern wird gut stehen müssen.
8. Sobald der Requirent den Kaufcontract wird unterzeichnet haben, wird er unter keinem Vorwande eine Beschwerde führen dürfen, zu deren Befreiung den Konkurrenten freigelegt wird, sich an den Herrn ersten Marine - Artillerie - Intendanten zu wenden, um die zum Verkaufe ausgelegten Gegenstände vor dem Tage der Versteigerung persönlich zu besichtigen, da später keine Entschuldigungen ditzfalls angenommen werden.

(Zur Beilage No. 95.)

## Classificirung der zu verkaufenden Artikel.

Loose.	Gattung der Artikel.	Gewicht nach Wiener Pfund.	Licitations- preis nach italienisch in Lire vom Dr.		Betrag des Vergeldes nach Loos in Cen- tent. Gulden.	Anmerkung.
			Lire	centesimi		
		Pfund.				
Erstes	Eisen, bestehend in unbrauchbaren Kanonen .	263,83 $\frac{1}{2}$	3	00	1000	
Zweytes	Zur Bearbeitung noch brauchbares Eisen, bestehend in Flinten, Musquetons, Mus- queten- und Pistolen-Läufen . . . . .	24,275	17	25	800	
Drittes	Gusseisen (bearbeitetes . . . . .	87,420	7	50	500	
	( in Stücken . . . . .	47,812				
Viertes	Unbrauchbares Holz . . . . .	1,708	5	00	100	
	( Tücherne . . . . .	1,021	3	00		
	( Leinwandene . . . . .	1,749	3	00		
	( Pergamenthäutene . . . . .	88	12	00		
Fünftes	Haberlumpen ( Papierene . . . . .	33	2	00		
	( Lederne . . . . .	568	3	00		

Venedig am 2. November 1818.

Der k. k. Marine Kriegs-Commissär.  
J u l d a.

Der k. k. wirkliche General-Major  
und Marine-Commandant.  
C o n i n k.

Der k. k. wirkliche Major und  
Marine-Artillerie-Direktor.  
B o s.

## Konvokations-Edikt. (1)

Alle jene, welche auf den Verlaß des am 3. März l. J. zu Mitterdorf in der Hauptgemeinde Billiggras als intestato verstorbenen Anton Wallawitzer Drittelhüblers entweder als Gläubiger oder als Erben oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, haben den 17. l. M. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte zur Anmeldung und Verhandlung desselben so gewiß zu erscheinen, widrigens ohne Rücksicht auf selbe die Abhandlung geschlossen, und der Verlaß den erklärten Erben eingekantwortet werden wird.

Bezirksgericht Fündenthal am 17. Nov. 1818.

## B e r u f s a n n a h m e. (1)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weissenfels werden hiemit alle jene, welche an die Verlassenschaft des im Königs März 1805 ohne Testament mit Ehe abg. gangenen Johann Wörl, gewesenen Drittelhüblers, Besitzers im Orte Kucheln, dann dessen eben-alkb. verstorbenen älteren Sohnes Lorenz entweder als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen haben und zu machen gedenken, zu der auf den 11. l. M. Des. l. J. Vormittags um 10 Uhr angeordneten Anmeldeungs-Lagsung in dieser Bezirkskanzlei zu erscheinen, und ihre Ansprüche gesetzmäßig geltend zu machen, vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Verlässe ohne weiteres abgehandelt, und den betreffenden Erben eingekantwortet werden würden.

Bezirksgericht an der Herrschaft Weissenfels zu Kronau den 5. Nov. 1818.

## B e r u f s a n n a h m e. (1)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weissenfels zu Kronau wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte zur Erforschung des allfälligen Possivstandes nach dem vor beyläufig 20 Jahren verstorbenen Karl Kliner gewesenen Hubenbesizer im Dorfe Wottrana die Lagsung auf den 18. l. M. Des. l. J. Vormittags um 10 Uhr in dieser Bezirkskanzlei zu erscheinen bestimmt worden, bey welcher es allen jenen, die aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung an diesen Verlaß zu haben vermeinen, freistehen wird, selbe entweder persönlich oder durch einen hiezu eigens Bevollmächtigten anzumelden und gesetzmäßig darzutun, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Verlassenschaft ohne weiteres abgehandelt, und den betreffenden Erben ohne weiteres eingekantwortet werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weissenfels zu Kronau den 18. Nov. 1818.

## N a c h r i c h t. (2)

Im Hause auf dem Schulplatze Haus Nr. 295 ist ein schöner trockener Weinkeller, mit oder ohne Fässer thätig zu vergeben. Um das Mehrere ist sich im ähnlichen Hau wegen Etwa zu erkundigen.

## F e i l b i e t u n g s - E d i k t. (2)

Am 26. Okt., 26. Nov. u. d. 23. Dez. 1818 früh um 9 Uhr wird die von Johann Berchtisch von Petersdorf wegen schuldigen 75 fl. c. s. c. in die Execution gezogene, auf 322 fl. gerichtlich verachtete halbe Kaufrechtshube des Mathias Prachet von Petersdorf dazubi mit dem Anhange des §. 326. der N. G. Ord. veräußert werden.

Die Exkutions-Bedingnisse liegen in dieser Amtskanzlei.

Bezirksgericht Krupw am 25. Sept. 1818.

Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

## E i n b e r u f u n g d e r J o h a n n S t u d i z i t s c h e n G l ä u b i g e r u n d E r b e n. (1)

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelberg haben alle jene, welche auf den Nachlaß des am 7. August 1809 mit letztwilliger Anordnung verstorbenen Johann Studiz gewesenen Besitzers einer im Dorfe Kleinobrava liegenden, der Staats Herrschaft Sitisch zinsbaren ganzen Hube als Erben, oder als Gläubiger einen rechtlichen Anspruch zu machen gedenken, am 14. Dez. l. J. früh um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei zur Anmeldung ihrer Ansprüche zu erscheinen, widrigens der Verlaß abgehandelt, und den sich meldenden Erben eingekantwortet werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Weizelberg am 1. Okt. 1818.

In Folge eines berechtigten hohen kriegsbrüderlichen Referirats vom 18. 1. Erhalt, am 21. Oct. d. J. Litt. A. Nr. 4659 wird am 20. Jänner künftiges Jahr in den gewöhnlichen Stunden im Warste Leinzig, Warburger Kreises wegen Versteigerung des daselbst gelegenen Verpflegungs-Magazins-Gebüdes eine neuerliche öffentliche Versteigerung unter Vorbehalt der hohen kriegsbrüderlichen Ratifikation abgehalten werden.

Die Bestandtheile dieses zur Herrschaft Laubegg dienbaren, und laudeminalmäßigen Gebäudes von welchem und zwar für das Wohngebäude und unfreierlicher Dominikal-Steuer jährlich 8 fl. zur Herrschaft Laubegg dann für das große Depositorium an Dominikale 23 1/3, an Kustukale 26 2/3 fr. nebst den veränderlichen Steuern zum Magistrate Leinzig entrichtet werden; sind folgende:

A. Das Wohngebäude, welches einen flächen Raum von 63 □ Klaftern einnimmt, und unter der Erde einen Keller auf 100 Statten, im untern Geschoße ein großes Zimmer, eine geräumige Küche, dann 3 große Bekämme, weiteres im ersten Stocke gassenseitig 4 große gewölbte Zimmer, kassentig eine große Küche, ein Vorkauf, und 2 Zimmer enthält. Schmittliche Zimmer und Gemächer sind mit guten Thüren, Ofen, Kasser, Chaisen und Winterfenstern versehen, das ganze Gebäude ist mit Ziegeln eingedeckt, und im besten Bauzustande befindlich, auch können nach Stärke der Grundmauer noch 2 Stockwerke aufgesetzt werden.

B. Die Backereyen, enthaltend die Backstube im flächen Inhalte von 20 □ Klafter mit 2 Backöfen und einen in der Küche zu schöpfenden Brunnenbrunnen, dann die Backstube mit einem flächen Raum in 18 □ Klafter, und endlich die Probkammer mit einer flächen Raab von 10 □ Klafter, welches Gebäude ebenfalls mit Ziegeln eingedeckt und gut erhalten ist.

C. Die Binderen, enthaltend einen flächen Raum von 14 1/2 □ Klafter und eine daran gemauerte Requisitionskammer von 6 1/2 □ Klafter flächen Raab, gleichfalls mit Ziegeln eingedeckt und in gutem Bauzustande.

D. Das rüdwärts in Hof stehende in Biered' erbaute Wehl und Frucht-Depositorium welches einen flächen Raum von 337 □ Klafter einnimmt, mit Kieflstein gepflastert, dann mit eisernen Fenstergittern, und hölzernen Balken versehen ist. Dieses Gebäude ist mit Ziegeln eingedeckt und enthält einen mit Bretter wohl versehenen Saupfoden von 300 □ Klafter flächen Raumes.

E. Den Saeren welcher 180 □ Klafter mißt, und mit 26 gemauerten Pfeilern und mit einer Bretterverschallung umfassen ist, endlich

F. Den Hof, welcher ein flächen Raab hat von 62 □ Klafter, mit einem Pumpbrunnen versehen; und durch des Nachbarchaus eine 2 Klafter lange, 2 Klafter hohe, und 2 Schuhe dicke Mauer, dann durchgemauerte Pfeiler mit einer Bretterverschallung umgeschlossen ist.

Zum Auktionsprotokolle dieses im besten Bauzustande befindlichen zu jeder Art von Unternehmung geeigneten Gebäudes, wird der durch unparteiische Schätzung erhobene Werth von 10159 fl. B. B. angenommen, und es muß der 1/3 der Lizitation gemachter Weiskoth, von dem Erstehet gleich nach erfolgter hohen kriegsbrüderlichen Ratifikation baar in die Warburger Haupt-Magazins-Kasse erlegt werden.

Die übrigen Bedingnisse werden am Tage der Lizitation eröffnet werden, zu welchen alle schreibliche Kaufstücke hienit vorgeladen werden.

### W a s e i t. (3)

Auf eine Herrschaft in Unterkrain, eine Stunde von Neustadt, wird ein Wirtshaus-Unterbesitzer gesucht. Er muß von besser Moralität seyn, Kenntnisse im Konjessache, und vorzüglich in der Landwirthschaft, wie auch im Rinderunterreiche, das ist: in der Melkion, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen. Seyn jährlicher Gehalt ist 100 fl. W. M. nebst freyer Kost, Quartier, Wirth, Bate, Licht und Holz. Das Wirtshaus kann im Verdingungsprotokolle erfragt werden.